

Antrag

der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Axel Schäfer (Bochum), Dr. Angelica Schwall-Düren, Heinz-Joachim Barchmann, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Klaus Hagemann, Michael Hartmann (Wackernheim), Petra Hinz (Essen), Dr. Eva Högl, Oliver Kaczmarek, Ute Kumpf, Steffen-Claudio Lemme, Katja Mast, Dietmar Nietan, Thomas Oppermann, Werner Schieder (Weiden), Dr. Martin Schwanholz, Stefan Schwartze, Sonja Steffen, Peer Steinbrück, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative, Ratsdok. 8399/10

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Europäische Bürgerinitiative bürgerfreundlich gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Europäische Union auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt. Zentrales Anliegen des Vertrags von Lissabon ist die Stärkung der demokratischen Legitimation der Politik der EU. Hierzu sieht der Vertrag von Lissabon nicht nur ein verändertes Institutionen- und Entscheidungsgefüge vor, sondern er ermöglicht auch die direkte demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch die Einführung der europäischen Bürgerinitiative in Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Hiernach können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Mindestanzahl eine Million beträgt und die aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten kommen müssen, die Europäische Kommission auffordern, in einem Bereich, für den die EU auch die Kompetenz innehat, initiativ zu werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einführung der europäischen Bürgerinitiative. Die EU leidet unter einem tiefgreifendem Kommunikations- und Öffentlichkeitsproblem. Europäische Politik wird vielerorts als bürgerfern und technokratisch empfunden. Die bessere Ausgestaltung demokratischer Rückkoppelung ist zwingend. Die Europäische Bürgerinitiative kann dazu beitragen. Sie ermög-

licht eine direkte Teilnahme an dem politischen Prozess und kann somit die Akzeptanz der EU durch die Bürgerinnen und Bürger steigern.

Vor der Ausarbeitung des Verordnungsvorschlags hat die Europäische Kommission ein Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative (KOM(2009) 622 endgültig) vorgelegt und die Öffentlichkeit zu einer Konsultation über dieses neue Instrument eingeladen. Diese Konsultation endete am 31. Januar 2010. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Europäische Kommission diesen Konsultationsprozess durchgeführt hat. Der Vielzahl interessierter Akteure wurde damit Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig mit den Anwendungsvoraussetzungen der Bürgerinitiative auseinanderzusetzen. Nach Auswertung der Beiträge zum Grünbuch hat die Europäische Kommission am 31. März 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in diesem Jahr abgeschlossen wird. Somit könnten ab 2011 die ersten europäischen Bürgerinitiativen in den politischen Prozess der EU eingebracht werden.

Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass die Bürgerinitiative sowohl hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen als auch in der sprachlichen Ausgestaltung dieser Anforderungen in der Verordnung so bürgerfreundlich wie möglich ausgestaltet werden muss.

Deshalb begrüßt der Deutsche Bundestag, dass die Europäische Kommission von ihrem ursprünglich im Grünbuch vorgeschlagenen Quorum für die Mindestanzahl der Unterzeichner von 0,2 Prozent der Bevölkerung pro Mitgliedstaat in dem jetzt vorliegenden Verordnungsvorschlag abgerückt ist.

Ferner ist die Europäische Kommission dem Anliegen vieler Akteure nachgekommen, die Art und Weise der Sammlung von Unterstützungsbekundungen freizustellen. Laut Verordnungsvorschlag können sie sowohl in Papierform als auch elektronisch gesammelt werden. Für die Papierform soll dies aber nicht nur auf den von der Kommission zur Verfügung gestellten Formularen möglich sein, sondern auch auf anderen Formularen, die alle vorgesehenen notwendigen Daten der Unterstützer und Unterstützerinnen wiedergeben.

Der in Anhang III vom Unterzeichner auszufüllende Kasten 3 beinhaltet unter anderem die Angabe einer persönlichen Identifikationsnummer in Form eines Personalausweises, Passes oder einer Sozialversicherungsnummer. In Deutschland sind diese Angaben beispielsweise bei Petitionen nicht notwendig und sollten deshalb nicht als Pflichtfelder gekennzeichnet werden.

Wichtig ist die Verpflichtung der Kommission, innerhalb von vier Monaten in einer öffentlichen schriftlichen Mitteilung ihre Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür darzulegen.

Das im Verordnungsvorschlag enthaltene Erfordernis von 300 000 Unterstützungsbekundungen aus mindestens drei Mitgliedstaaten ist nicht sinnvoll. Das bedeutete, dass im Vergleich zu den festgelegten Gesamtquoten gemäß Anhang I des Verordnungsvorschlags unverhältnismäßig hohe Quoren in drei Mitgliedstaaten erreicht werden müssten. Zudem setzt die hohe Zahl der Unterstützungsbekundungen eine sehr breite Unterstützung voraus, angesichts derer ein negativer Zulässigkeitsbescheid politisch schwierig zu vermitteln sein wird. Zu bemängeln ist auch, dass die Frage der Überprüfung oder Anfechtung der Kommissionsentscheidung über die Zulässigkeit, aber auch der abschließenden Überprüfung einer Bürgerinitiative durch die Kommission in dem Verordnungsvorschlag nicht aufgegriffen wird.

Ablehnend steht der Deutsche Bundestag dem Vorhaben gegenüber, die Mindestanzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kommen sollen, bei einem Drittel festzusetzen. Dieser Vorschlag würde

Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern aus gegenwärtig neun Mitgliedstaaten erforderlich machen, was eine unverhältnismäßig hohe Hürde für den Erfolg einer Initiative darstellt. Unklar ist zudem, ob dabei die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz der Unterzeichnenden ausschlaggebend ist. Angelehnt an das Wahlrecht zum Europäischen Parlament sollte Letzteres gelten.

Weiterhin befindet der Deutsche Bundestag den im Verordnungsvorschlag festgelegten Zeitraum für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen als zu kurz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich abgeschlossen wird, damit so früh wie möglich europäische Bürgerinitiativen eingeleitet werden können,
2. sich dafür einzusetzen, dass die Verordnung in einer verständlichen, nutzerfreundlichen Sprache verfasst wird,

im Rat folgende wesentliche Belange im Sinne von § 9 Absatz 4 EUZBBG zu vertreten:

3. dass die Mindestanzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Unterstützungsbekundungen kommen müssen, im weiteren Gesetzgebungsprozess auf ein Viertel begrenzt werden,
4. dabei klarzustellen, dass nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Wohnsitz für die Anrechnung der Unterstützungsbekundungen ausschlaggebend ist,
5. sich dafür einzusetzen, dass die Zulässigkeitsprüfung aus Gründen der Rechtssicherheit so früh wie möglich stattfindet,
6. sich bei den Beratungen im Rat dafür einzusetzen, dass der Zeitraum für die Sammlung der Unterschriften auf 18 Monate ausgedehnt wird,
7. sich dafür stark zu machen, dass im Verordnungsvorschlag ein Anhörungsrecht für die Organisatoren einer europäischen Bürgerinitiative vor der abschließenden Überprüfung durch die Kommission gemäß Artikel 11 des Verordnungsvorschlags verankert wird,
8. sich dafür stark zu machen, dass im Verordnungsvorschlag die Möglichkeit der Überprüfung bzw. Anfechtung der Entscheidung der Kommission verankert wird,
9. bei den Beratungen im Rat durchzusetzen, dass das Erfordernis der Angabe einer persönlichen Identifikationsnummer durch Ausweisdokumente nicht verpflichtend ist, sondern auf Ebene der Mitgliedstaaten geregelt wird.

Berlin, den 8. Juni 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

